

Statut  
für die Rettungsmedaille.

Vom 28. Mai 1954

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 28. Mai 1954 über die Auszeichnung für Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (GBl. S. 565) wird folgendes Statut erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Rettungsmedaille dient zur Auszeichnung von Personen, die unter Einsatz ihres Lebens Menschen aus Lebensgefahr gerettet oder zu retten versucht haben.

§ 2

Bedingungen der Verleihung

Die Verleihung der Rettungsmedaille setzt voraus, daß der Lebensretter sich bei der Rettungstat in Lebensgefahr befunden hat und daß er einer staatlichen Auszeichnung würdig ist. Die Auszeichnung mit der Rettungsmedaille, für den Versuch einer Lebensrettung setzt einen aufopferungsvollen Lebenseinsatz voraus.

§ 3

Mehrfache Verleihung

Die Rettungsmedaille kann erneut an einen Lebensretter verliehen werden, wenn er eine weitere Rettungstat vollbringt.

§ 4

Kreis der Auszeichnenden

(1) Die Rettungsmedaille wird an Einzelpersonen ohne Unterschied des Alters und der Staatsangehörigkeit verliehen.

(2) Die Verleihung kann auch nach dem Tode des Lebensretters erfolgen, wenn dieser bei der Rettung ums Leben gekommen oder an den Folgen der Rettungstat verstorben ist.

§ 5

Verleihungsrecht

Über die Verleihung der Rettungsmedaille entscheidet der Ministerrat. Die Verleihung der Rettungsmedaille erfolgt durch den Minister des Innern.

§ 6

Urkunde

(1) Mit der Verleihung der Rettungsmedaille wird eine Urkunde ausgehändigt, die zum Besitz der Medaille berechtigt.

(2) Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„Zum Zeichen der Würdigung des mutigen und entschlossenen Handelns und der Gefährdung des eigenen Lebens bei der Rettung eines Menschen (von Menschen) aus Lebensgefahr wird .....  
..... im Namen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Rettungsmedaille verliehen.“

(3) Die Urkunde wird vom Minister des Innern unterzeichnet,

§ 7

Antrags- und Vorschlagsrecht

(1) Anträge auf Auszeichnung mit einer Rettungsmedaille können von jedem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, von staatlichen Organen und Institutionen sowie von gesellschaftlichen Organisationen gestellt werden.

(2) Die Anträge sind zu richten an den Rat des, jenigen Bezirkes, in dem die Rettungstat vollbracht wurde.

(3) Die Prüfung der Anträge geschieht durch eine Kommission, die sich zusammensetzt aus

einem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes (als Kommissionsvorsitzender),

einem Mitarbeiter der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes,

einem Vertreter der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei,

einem Vertreter der Bezirksorganisation des Deutschen Roten Kreuzes,

einem Vertreter der Bezirksorganisation der Gesellschaft für Sport und Technik.

(4) Zur Prüfung der Anträge hat die Kommission folgende Unterlagen zu beschaffen:

a) Eine erschöpfende Darstellung des Sachverhaltes sowie die Aussagen von mindestens zwei Zeugen und einen Bericht der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei über die Rettung.

In Ausnahmefällen, wo keine Zeugen vorhanden sind, ist eine eidesstattliche Erklärung erforderlich. Geschah die Rettung auf hoher See, so erstattet an Stelle der Volkspolizeibehörde der Kapitän des Schiffes den Bericht über den Hergang der Rettungstat.

b) Eine Skizze, aus der sich die Örtlichkeit und der Hergang der Rettungstat ergibt. Bei Rettung aus Wassergefahr sind in der Skizze die Entfernungen und Tiefen anzugeben.

c) Personalien, Lebenslauf und Charakteristik des Retters.

d) Weitere Feststellungen.

(5) Hält die Kommission nach gründlicher Überprüfung den Retter für würdig, mit einer Rettungsmedaille ausgezeichnet zu werden, so reicht sie einen begründeten Vorschlag für die Verleihung dem Minister des Innern ein.

(6) Der Minister des Innern reicht dem Ministerrat den Vorschlag zur Beschlußfassung ein.

(7) Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, daß die Rettungstat durch ein Anerkennungsschreiben auszuzeichnen ist, so hat sie dem Minister des Innern einen entsprechenden Vorschlag zu machen.

(8) Die Ablehnung eines Antrages ist von der Kommission dem Antragsteller gegenüber zu begründen.

(9) Liegt die Rettungstat im Rahmen eines Einsatzes, zu dem der Retter beruflich oder dienstlich verpflichtet war, so erfolgt die Verleihung der Rettungsmedaille nur in besonderen, auszeichnungswürdig beispielhaften Fällen,